BVwG
Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Sitz Wien
Erdbergstraße 192 – 196, 1030 Wien
Tel: +43 1 601 49 - 0
Fax: +43 1 711 23 - 889 15 41
www.bvwg.gv.at

Geschäftszahl (GZ):
W104 2349256-1/7Z
(bitte bei allen Eingaben anführen)

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

T e i l e r k e n n t n i s

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Christian Baumgartner als Vorsitzenden, die Richterin Mag. Katharina David als Beisitzerin und den Richter Dr. Günther Grassl als Beisitzer über die Beschwerden der 1. XXX, vertreten durch deren Obmann XXX (im Folgenden: BF1), von 2. XXX (im Folgenden: BF2) sowie von 3. XXX (im Folgenden: BF3), gegen Spruchpunkt F des Bescheides des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur vom 13.05.2026, GZ. 2026-0.403.184, betreffend den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden gegen näher genannte Vorhabensbestandteile des mit der UVP-Detailgenehmigung gemäß § 24f Abs 11 UVP-G 2000 genehmigten Vorhabens „4-gleisiger Ausbau Unterinntal, 4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld“, zu Recht erkannt:

A)

Den Beschwerden wird stattgegeben und Spruchpunkt F des angefochtenen Bescheides ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (im Folgenden: BMK) vom 12.07.2021, GZ. 2021-0.485.161, wurde dem durch die ÖBB-Infrastruktur AG (im Folgenden: Projektwerberin oder PW) beantragten Vorhaben „4-gleisiger Ausbau Unterinntal, 4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld“ die UVP-Grundsatzgenehmigung sowie dem Detailprojekt „Rohbaustollen Angath“ die Detailgenehmigung gemäß §§ 23b, 24 und 24f Abs. 9, 10 und 11 UVP-G 2000 unter Mitanwendung des § 3 Abs. 2 Hochleistungsstreckengesetzes 1989 erteilt (im Folgenden: UVP-Grundsatzgenehmigung). Dieser Bescheid ist bereits rechtskräftig.

2. Auf Grundlage der UVP-Grundsatzgenehmigung beantragte PW mit Eingabe vom 21.12.2022 die Erteilung der Detailgenehmigung für das Vorhaben „4-gleisiger Ausbau Unterinntal, 4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld“ und regte dabei den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden – primär für das gesamte Vorhaben, allenfalls jedoch lediglich für „ökologische CEF-Maßnahmen“ sowie für die „Anbindung der Wasserversorgungsanlage Unterlangkampfen und Schaftenau, WB-Postzahl 5/539, an die Wasserversorgungsanlage Kufstein, WB-Postzahl 5/72“ (im Folgenden: „Ersatzwasserversorgung Langkkampfen“) – an.

Ihre Anregung begründete die PW zunächst damit, dass die Inbetriebnahme des gegenständlichen Streckenabschnittes mit 2034 vorgesehen sei und im Wesentlichen die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für die Ausweitungen des Angebots im Güter- und Personenverkehr sowie die Sicherung und Verbesserung der Qualität des Bahnverkehrs zum Ziel habe. Daraus ergebe sich eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung, die auch – aufgrund von CO_2-Einsparungen von rund 180.000 t pro Jahr durch die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene – wesentlich zur Minderung der Auswirkungen des Klimawandels beitrage. Die gegenständliche Strecke gehöre zudem zu wesentlichen nationalen sowie internationalen Eisenbahnkorridoren. Durch eine Beschwerdeerhebung käme es zu einer zumindest einjährigen Verzögerung der Projektumsetzung und somit der Verwirklichung der angeführten Vorteile, wie auch zu „Verzögerungen von Folgeprojekten“. Hinzu komme, dass der „notwendige Vergabeprozess und betriebliche Maßnahmen wie etwa die Erstellung von Baustellenfahrplänen“ einer mehrmonatigen Vorlaufzeit bedürfen. Weiters würden „Synergien mit ohnehin notwendigen Streckensperren“ nicht genutzt werden können. Darüber hinaus seien durch eine Verzögerung „sowohl für die Projektwerberin als

auch für die öffentliche Hand (unmittelbare und mittelbare) gravierende finanzielle Nachteile zu erwarten“. Insgesamt würden somit die öffentlichen Interessen an der Projektumsetzung „allfällig gegenüberstehenden Interessen“ überwiegen und es bestehe die konkrete Gefahr, dass es durch eine verzögerte Umsetzung und insbesondere Inbetriebnahme des Vorhabens „zu volkswirtschaftlichen und ökologischen Schäden“ komme.

Eventualiter möge die Behörde die aufschiebende Wirkung von Beschwerden bloß hinsichtlich zweier Vorhabensbestandteile ausschließen: Erstens betreffend „ökologische CEF-Maßnahmen“ zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, die ihrerseits „einen kritischen Pfad hinsichtlich der Projektumsetzung“ darstellen würden, weil jede Verzögerung der Umsetzung der Maßnahmen eine „gravierende Verzögerung hinsichtlich der Umsetzung des Gesamtvorhabens“ bedeute. Zweitens betreffe die Anregung die „Trinkwasserversorgung Langkampfen“, die klar im öffentlichen Interesse liege und, „wie im Verhandlungsprotokoll zur UVP-Grundsatzgenehmigung vom Bürgermeister der Gemeinde Langkampfen ausgeführt, die Trinkwasserversorgung ein existentielles Gut für eine Gemeinde [darstelle]“.

3. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens erteilte der Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (im Folgenden: belangte Behörde) mit dem nun angefochtenen Bescheid vom 13.05.2026, GZ. 2026-0.403.184, die Detailgenehmigung für das Vorhaben, änderte die Grundsatzgenehmigung gemäß § 24g Abs 1 iVm § 24f Abs 11 UVP-G 2000 ab, verlängerte die Ausführungsfrist für das Gesamtbauvorhaben gemäß § 24f Abs 5 UVP-G 2000 bis zum 31.12.2039 und schloss dabei die aufschiebende Wirkung von Beschwerden hinsichtlich der „mit dem Detailprojekt verbundenen ökologischen CEF-Maßnahmen“ sowie der mit dem Spruchpunkt C.IV.9. wasserrechtlich genehmigten „Ersatzwasserversorgung Langkampfen“ aus.

Begründend verwies die belangte Behörde hinsichtlich des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung zunächst auf die Anregung der PW in ihrem Antrag vom 21.12.2022. Daraus ergebe sich das „grundsätzliche öffentliche Interesse“, insbesondere die Eigenschaft des gegenständlichen Eisenbahnabschnitts als Bestandteil der Hochleistungsstrecke „Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck – Staatsgrenze Brenner“ sowie des „Skandinavien – Mittelmeer Korridor“ (Scan-Med) und somit der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V). Das Vorhaben leiste einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und dadurch zur „Vermeidung ökonomischer Schäden einschließlich potentiell drohender Strafzahlungen“ infolge der Nicht-Erreichung der europäischen Klimaziele. Bereits aus der Eigenschaft als Hochleistungsstrecke ergebe sich eine besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen

Verkehr mit internationalen Verbindungen oder für den Nahverkehr. Weiters stehe die Umsetzung des Vorhabens „in einem zeitlichen Zusammenhang mit den benachbarten Abschnitten dieses Korridors“ – insbesondere mit dem Brenner Basistunnel, dessen Ausführungsfrist inzwischen mit Bescheid vom 15.10.2025, GZ. 2025-0.824.600, bis zum 31.12.2032 verlängert worden sei –, weshalb eine abgestimmte Ausführung dieser Vorhaben „zwingend für den Eintritt der beabsichtigten (vollen) Wirkungen der Verkehrswirksamkeit“ und zur „Vermeidung insbesondere eisenbahnbetrieblicher Auswirkungen“ sei. Durch die Verzögerung „von Infrastrukturvorhaben dieser Größe“ drohe außerdem die „Gefahr eines hohen volkswirtschaftlichen Schadens sowohl durch die in der Regel erforderlichen höheren finanziellen Aufwendungen für den Bau, die Sicherung und die verzögerte Errichtung, als auch insgesamt durch die verspätete Inbetriebnahme und die Auswirkungen auf den regionalen und überregionalen Eisenbahnverkehr bzw. den dadurch verspäteten Nutzen für die Allgemeinheit“.

Jedoch habe sich aus dem von der PW im Detailgenehmigungsverfahren vorgelegten, aktualisierten Zeitplan für die Bauausführung ergeben, dass die Bautätigkeiten „im eigentlichen Sinn“ für das Eisenbahnprojekt „im engeren Sinn“ nicht unmittelbar bevorstünden, weshalb die aufschiebende Wirkung von Beschwerden nicht hinsichtlich des Gesamtvorhabens ausgeschlossen werden könne. Näher zu prüfen seien daher die von der PW aufgezeigten beiden Vorhabensbestandteile.

Bei diesen handle es sich um vor den geplanten Beginn der eigentlichen Bautätigkeiten für das Gesamtbauvorhaben zwingend zu erfüllende „Vorleistungen“, welche die Interessen anderer Parteien im Sinne des § 13 Abs. 2 VwGVG nicht berühren würden. Die „im Projekt vorgesehenen und klar abgrenzbaren ökologischen CEF-Maßnahmen“ würden dem Schutz von Tieren und Pflanzen dienen und keinen Nachteil für die Umwelt bedeuten. Die Schaffung der „Trinkwasserversorgung Langkampfen“ sei eine vorgelagerte Bauhilfsmaßnahme, die „für die Sicherstellung der Bevölkerung mit Trinkwasser während der Bauausführung (bis zur Schaffung eines Ersatzbrunnens)“ zwingend erforderlich sei. Da beide dieser Maßnahmen reversibel seien, lasse sich ein unverhältnismäßiger Nachteil für andere Parteien im Sinne des § 13 Abs. 2 VwGVG nicht erkennen.

Durch eine verzögerte Projektumsetzung wäre eine rechtzeitig zum Fahrplanwechsel im Jahr 2039 geplante Betriebsaufnahme verunmöglicht. Ergänzend zu berücksichtigen sei „eine allfällige Möglichkeit der Verwertung von Tunnelausbruchsmaterial aus dem ggst. Gesamtvorhaben“ im Zuge der Ausführung des Hochwasserschutzprojektes „Unteres Inntal“, was „allenfalls den gänzlichen oder teilweisen Entfall von im ggst. Detailprojekt […] als

Bauhilfsmaßnahmen enthaltenen Deponien“ ermöglichen könnte. Damit sei aus der Sicht der belangten Behörde der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der „ökologischen CEF-Maßnahmen“ und der „Trinkwasserversorgung Langkampfen“ zwingend erforderlich, um die Nutzung allfälliger diesbezüglicher „Synergieeffekte“ – wie dies im Zuge des Ermittlungsverfahrens mehrfach, insbesondere von Bürgerinitiativen, vorgebracht worden sei – nicht zu verunmöglichen. Zur „Abwendung eines schweren volkswirtschaftlichen Schadens“ sei daher die vorzeitige Umsetzung der beiden betreffenden Vorhabensteile wegen Gefahr im Verzug geboten.

Abseits von der Begründung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung ist im Zusammenhang mit „ökologischen CEF-Maßnahmen“ auf die ergänzende Nebenbestimmung unter Punkt C.VI.11.a.7. des angefochtenen Bescheids hinzuweisen, in dem zum Fachbereich „Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume (inkl. Wald- und Wildökologie)“ eine ergänzende Vorgabe zu den Umweltmaßnahmen getroffen wurde, wonach bei den CEF-Maßnahmen im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichung im UVP Detailgenehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 des Landeshauptmanns von Tirol der Zeitpunkt der Umsetzung zu konkretisieren und darzulegen sei, wie die erforderliche Funktionsfähigkeit der Maßnahmen zum Zeitpunkt des jeweilig relevanten Eingriffs sichergestellt werden könne. Zudem sei – so weit nicht schon erfolgt – zu konkretisieren, welche Teile der Maßnahmen als CEF-Maßnahme umsetzt werden sollen (z.B. bei Öko Pf01, Öko Ti 08).

4. Gegen diesen Bescheid wurden insgesamt sieben Beschwerden erhoben, wobei sich drei Beschwerdeführer:innen – auch – gegen den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ausgesprochen haben.

Dabei brachten die BF1 und BF2 zusammengefasst (gleichlautend) vor, dass die laufende Diskussion zur Finanzierung des Projekts und die daraus resultierenden Änderungen des ÖBB-Rahmenplans die Argumente der PW entkräften würden. Da das gegenständliche Verfahren teilkonzentriert sei, könne in Analogie zur Begründung, dass die Genehmigung nach dem Tiroler Naturschutzgesetz, auf welche in Teilen der Nebenbestimmungen im angefochtenen Bescheid verwiesen werde, noch nicht erfolgen. Somit begründe die vorliegende Detailgenehmigung auch noch kein Recht zur Ausführung des Vorhabens. Ergänzend wies der BF2 darauf hin, dass irreversible Nachteile für den Bestand des Edelkrebses nicht auszuschließen seien.

Der BF3 führte aus, dass das forstliche Detailprojekt im Rahmen der Maßnahme „ÖKO PF02b“ gravierende, sofortige Eingriffe in das jahrhundertealte Waldgefüge (Schlägerung von

hiebsreifem Nutzholz zur künstlichen Totholzerzeugung, Errichtung von Zäunungsanlagen) auf dem Grundstück des BF3 vorsehe. Dadurch komme es zu einem völlig unumkehrbaren Zustand bzw. zu einem irreparablen Schaden hinsichtlich des Hochleistungsforstes. Da die Hauptbaumaßnahmen der Bahntrasse in diesem Abschnitt noch nicht unmittelbar vor der Fertigstellung stünden und zudem adäquate öffentliche Alternativflächen im Inntal parat stehen würden, sei eine Verzögerung der spezifischen Maßnahme „ÖKO PF02b“ bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht absolut vernachlässigbar.

5. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht erstattete die PW eine Beschwerdebeantwortung mit Schreiben vom 11.9.2026 und führte darin betreffend den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung – auf das Wesentliche zusammengefasst – aus, dass „Interessen anderer Parteien, insbesondere Eigentums- und Nutzungsinteressen, wasserbezogene Rechte, land- und forstwirtschaftliche Interessen sowie das Interesse an effektivem Rechtsschutz, in die Abwägung der belangten Behörde ausführlich einbezogen“ worden seien und diese nicht überwiegen würden, weil vom Ausschluss der aufschiebenden Wirkung „ausschließlich vorbereitende, abgrenzbare und reversible Maßnahmen umfasst“ seien. Bei den „CEF-Maßnahmen“ handle es sich bloß um vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung ökologischer Funktionen bzw. zur Verbesserung der ökologischen Funktionen, und die „Trinkwasserversorgung Langkampfen“ diene unmittelbar der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung während der Bauausführung. Bei Zuwarten mit der Umsetzung dieser Maßnahmen bestehe eine konkrete, nicht bloß abstrakte Gefahr gravierender Nachteile für das öffentliche Wohl.

Zum Vorbringen des BF3 räumte die PW zunächst ein, dass die Maßnahme „ÖKO PF02b“ tatsächlich Waldverbesserungsmaßnahmen auf Flächen des Beschwerdeführers im Ausmaß von 6,8 ha vorsehe, bei diesen handle es sich jedoch um ökologische (und nicht forstfachliche) Ausgleichsflächen. In der Beschwerde seien Fragen der Zwangsrechtseinräumung und damit des Zivilrechts angesprochen, die nicht im UVP-Verfahren zu beurteilen seien.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

1.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde und zur Beschwerdelegitimation:

1.1.1 Feststellungen:

Der angefochtene Bescheid vom 13.05.2026, GZ. 2026-0.403.184, wurde mit Edikt vom 13.05.2026, GZ. 2026-0.403.184 (veröffentlicht am 27.05.2026), im Internet auf der Website der belangten Behörde und in der „Tiroler Tageszeitung“ sowie in der Tirol-Ausgabe der „Kronen Zeitung“ kundgemacht und bis zum 22.07.2026 in den Standortgemeinden Angath, Angerberg, Breitenbach am Inn, Kundl, Langkampfen, Radfeld und Wörgl zur öffentlichen Aufsicht aufgelegt. Der Bescheid gilt gemäß § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 mit Ablauf von zwei Wochen nach Verlautbarung, sohin mit 10.06.2026, als zugestellt.

Die Beschwerden der BF1 und der BF2 wurden am 06.07.2026 und jene der BF3 am 08.07.2026 eingebracht und somit rechtzeitig erhoben. Sämtliche Beschwerden richten sich nicht bloß gegen den von der belangten Behörde ausgesprochenen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung, sondern auch gegen die in der Hauptsache ergangene Entscheidung.

Die BF2 und BF3 sind Privatpersonen, die im Umfeld des Vorhabens (beide in der Gemeinde XXX) wohnen. Der BF3 ist zudem Eigentümer des Grundstücks Nr. XXX in der XXX, das im Rahmen der im Projekt vorgesehenen Maßnahme „ÖKO PF02b“ als Ausgleichsfläche ausgewiesen ist.

Die BF1 ist eine Wassergenossenschaft im Sinne der §§ 73 ff WRG und versorgt die Ortsteile XXX und XXX mit Trinkwasser. Im Rahmen des gegenständlichen Projekts sollen Trinkwasserleitungen der Wassergenossenschaft während der Bauphase verlegt werden; weiters wird der zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde XXX verwendete „XXX“ aufgelassen und hierfür eine vorübergehende Ersatzwasserversorgung projektiert. Die BF1 ist somit Wasserberechtigte, deren Rechte vom gegenständlichen Vorhaben berührt werden.

1.1.2 Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Rechtzeitigkeit der Beschwerden ergeben sich zweifelsfrei aus den Beschwerdeschriftsätzen und aus dem Verfahrensakt, insbesondere dem dort dokumentierten Edikt vom 31.05.2026.

Die Feststellungen zur Parteistellung der BF ergeben sich ebenso aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere auch dem Umweltverträglichkeitsgutachten vom 05.10.2023, sowie aus dem insoweit unbestrittenen Vorbringen der BF, insbesondere in den Beschwerdeschriftsätzen sowie in den im erstinstanzlichen Verfahren erhobenen – und im Umweltverträglichkeitsgutachten wiedergegebenen – Einwendungen der BF.

Dem Vorbringen in den Beschwerden ist weiters eindeutig und zweifelsfrei zu entnehmen, dass sich die BF durch den angefochtenen Bescheid in ihren Rechten verletzt erachten, weil

die belangte Behörde die aufschiebende Wirkung von Rechtsmittel im Hinblick auf die Vorhabensteile „ökologische CEF-Maßnahmen“ und „Trinkwasserversorgung Langkampfen“ aberkannt hat, wobei die Dringlichkeit der Umsetzung dieser Maßnahmen nach Ansicht der BF falsch beurteilt wurde. Die auf dem Grundstück des BF3 befindliche Waldfläche ist zudem von projektimmanenten Ausgleichsmaßnahmen betroffen, die einen Eingriff in die Substanz des Waldes vorsehen; dies wurde durch die PW in ihrer Beschwerdebeantwortung vom 11.09.2026 explizit bestätigt.

1.2. Zum bisherigen Verfahren:

1.2.1 Feststellungen:

Der unter Pkt. I. geschilderte Verfahrensgang wird zu den Feststellungen erhoben.

Zum aktuell in Umsetzung befindlichen Vorhaben betreffend den Brenner Basistunnel wird festgestellt, dass die Ausführungsfrist für dieses Vorhaben mit Bescheid der belangten Behörde vom 15.10.2025, GZ. 2025-0.824.600, bis zum 31.12.2032 verlängert wurde.

1.2.2 Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Verfahrensgang ergeben sich nachvollziehbar aus dem unbedenklichen und insoweit unbestrittenen Verfahrensakt, insbesondere auch aus dem angefochtenen Bescheid. Die aktuell festgelegte Ausführungsfrist für das Vorhaben betreffend den Brenner Basistunnel wurde durch die belangte Behörde mit Verweis auf den entsprechenden Genehmigungsbescheid in die Begründung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung aufgenommen und wurde durch die PW nicht bestritten.

1.3 Zum Vorhaben:

1.3.1 Feststellungen zum Vorhaben im Allgemein:

Das gegenständliche Eisenbahnausbauvorhaben „4-gleisiger Ausbau Unterinntal, 4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld“ betrifft die mit der 2. Hochleistungsstrecken-Verordnung zur Hochleistungsstrecke erklärte „Staatsgrenze bei Kufstein – Innsbruck – Staatsgrenze Brenner“. Dieser Streckenabschnitt ist Teil des „Skandinavien – Mittelmeer Korridor“ (Scan-Med) und somit der Transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V).

Die Umsetzung des Vorhabens ist in insgesamt sechs Bauabschnitten mit Projektlaufzeiten von 2 bis 5,5 Jahren unterteilt, woraus sich ein Gesamt-Projektlaufzeit von 10 Jahren ergibt. Die Fertigstellung des Vorhabens hat bis zum 31.12.2039 zu erfolgen.

Mit dem Vorhaben werden insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Vermeidung negativer Auswirkungen zufolge von Kapazitätsengpässen im Brenner Nordzulauf;
- zusätzliche Kapazität für die Ausweitungen des Angebots im Güter- und Personenverkehr;
- vom Land Tirol vorgesehene Verdichtung des Nahverkehrsangebotes im Raum Wörgl;
- Sicherung der Qualität im internationalen, nationalen und regionalen Personenverkehr und Güterverkehr durch die Bereitstellung eines sicheren, modernen und ressourceneffizienten Verkehrsmittels;
- Baustein zur Umsetzung des europäischen Green Deal, Treibhausgas-Einsparungspotenzial (durch Brenner-Nordzulauf);
- gute Erreichbarkeit Tirols als Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung;
- weitergehende Verlagerung des Güterverkehrs in Tunnel- oder Wannenabschnitte;
- Entlastung der Bestandsstrecke in den Gemeinden Kirchbichl, Wörgl und Kundl;
- Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen;
- Attraktivierung im Nahverkehr durch neue Haltestelle Langkampfen inkl. P&R Anlage;
- Reduktion der Fahrzeit zwischen Kufstein und Innsbruck.

Die UVP-Grundsatzgenehmigung des Vorhabens umfasst im Wesentlichen folgende Infrastrukturmaßnahmen:

Der viergleisige Ausbau beginnt im Knoten Schaftenau mit einer Anpassung der Bestandsstrecke in km 4,205, um eine künftige Neubaustrecke „Knoten Deutsches Inntal – Knoten Schaftenau“ niveaufrei zwischen die Bestandsgleise einbinden zu können. Nach dem Tunnelportal und dem anschließenden Wannenbereich, in dem die Strecke hochgeführt wird, werden die erforderlichen Weichenverbindungen zur Verknüpfung der Bestands- mit der Neubaustrecke, sowie auch ein Wartungsgleis angeordnet. Im Bereich der Wanne der Neubaustrecke wird die neue Haltestelle Langkampfen mit zwei Randbahnsteigen errichtet. Im Bereich des Langkampfenertunnels wird auf der Bestandsstrecke eine Überleitverbindung angeordnet. Die Neubaustrecke unterquert mit dem Langkampfenertunnel die Bestandsstrecke, den Nasenbach sowie die Landesstraße L211 Unterinntalstraße. Danach führt die Strecke in einer Wanne bis zum Ostportal des Angerbergtunnels. Der Angerbergtunnel wird zuerst im östlichen Teil in offener Bauweise hergestellt und im Angerberg bzw. im Liesfeld in geschlossener Bauweise fortgesetzt. Im Bereich des Angerbergs mit hoher Überdeckung wird bis zur Innquerung parallel zum Fahrtunnel ein Rettungstunnel hergestellt. Am westlichen Rand des Gewerbegebietes Weinberg in Kundl endet der Tunnel in

bergmännischer Bauweise und wird in offener Bauweise fortgesetzt. Nach dem Ortsgebiet von Kundl schwenkt die Trasse wieder zwischen die Bestandsgleise und erreicht in km 23,680 das Westportal des Angerbergtunnels. In einer Wanne werden die Gleise auf das Bestandsniveau gebracht und im Knoten Radfeld die Weichenverbindungen ergänzt, um die erforderlichen Fahrbeziehungen in der Verknüpfungsstelle herzustellen. Das bestehende Gleis 4 wird westlich des Bahnhof Kundl weitestgehend zurückgebaut. Zum Vorhaben gehören auch notwendige Rodungen sowie Entwässerungs- und Wasserableitungsmaßnahmen.

Durch den Detailgenehmigungsbescheid werden folgende Änderungen gegenüber der UVP-Grundsatzgenehmigung bewilligt:

- Etappierung des Knoten Schaftenau;
- ein Technikgebäude in Schaftenau;
- Verschiebung von Schaltposten und Kollektor;
- Übergangsplatte in Schaftenau;
- Änderung des Entwässerungssystems in Schaftenau;
- Haltestelle Langkampfen;
- Änderung der Notausgänge Langkampfenertunnel und Änderung der Zugangsstiege der Wanne in Niederbreitenbach;
- Ergänzung des Versickerungsbeckens beim Tunneltiefpunkt in km 12,878;
- Ergänzung des Lüftungsschachts beim Rettungstunnel in Angath;
- Verschiebung des NA 21 Angerbergtunnels; Verschiebung der Unterführung Weinberg Objekt 13;
- Verschiebung der Schaltposten und Technikgebäude in Radfeld;
- Ergänzung von Humus-Zwischenlagerflächen;
- Anpassung der Löschwasserleitung;
- Provisorische Verkehrsführung L213 Angerberger Straße;
- Verschiebung der provisorischen Anschlussstelle in Kundl;
- Anpassung der Schachtkopfgebäude;
- Verschiebung der Pumpstation Wanne Niederbreitenbach;
- Änderung des Objekts 08 - K18 Überführung Rasthaus;
- Lärmschutzwand W3 in Kundl l.d.B.;
- Entfall des Rückbaus zwei bestehender Objekte in Kundl;
- Vergrößerung der Montagekaverne TBM;
- Aktualisierung der Summe der Flächenbeanspruchung;
- Ergänzung von Sickerwasserleitungen;

- Anpassung einzelner ökologischer Maßnahmenflächen.

Weiters wurden diverse (darunter auch Versickerungs-)Anlagen samt Wasserentnahmen und -einleitungen wasserrechtlich genehmigt.

1.3.2 Feststellungen zu den vom Ausschluss der aufschiebenden Wirkung betroffenen Maßnahmen:

Im Zuge der Projektumsetzung wird der auf der vorgesehenen Deponiefläche XXX bestehende „XXX“ aufgelassen. Als Ersatz für die projektgegenständliche Auflassung ist die Herstellung einer Anbindung der Wasserversorgungsanlage XXX und XXX, XXX, an die Wasserversorgungsanlage XXX, XXX, mit einer maximalen Durchflussmenge von 40 l/s über eine ca. 4 km lange Transportleitung von einem Übergabepunkt im südwestlichen Bereich der Wasserversorgungsanlage XXX in die Anschlusspunkte 1 im Bereich XXX und 2 im Bereich XXX an die Wasserversorgungsanlage XXX und XXX vorgesehen, wobei diese zusätzlich eine Druckerhöhungsanlage umfasst. In weiterer Folge werden von der Projektwerberin Erkundungen hinsichtlich eines Brunnenstandortes in der Gemeinde XXX für die Trinkwasserversorgung von XXX durchgeführt. Wurde seitens der PW ein entsprechender Brunnenstandort gefunden und nach Erlangung der erforderlichen Genehmigungen in Betrieb gesetzt, wird die Ersatzwasserversorgung durch die Trinkwasserleitung außer Betrieb genommen und rückgebaut werden, sofern die Trinkwasserleitung nicht von Dritten übernommen wird. Eine detaillierte Darstellung der geplanten Ersatzwasserversorgung findet sich im Technischen Bericht, Einlage C 01 71, sowie in den zugehörigen Planbeilagen, Einlagen C 01 72 bis C 01 84.

Das Vorhaben beinhaltet zahlreiche Schutz-, Minderungs- bzw. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die in den Projektunterlagen den verschiedenen betroffenen Fachbereichen zugeordnet sowie nach Bau- und Betriebsphase unterteilt werden. Im Rahmen des vorliegenden Detailprojekts wurden einzelne ökologische Maßnahmenflächen im Verhältnis zur UVP-Grundsatzgenehmigung angepasst. Die einzelnen Maßnahmen sowie deren genaue Ausgestaltung ergeben sich insbesondere aus den Unterlagen „Detailgenehmigung Maßnahmen“, Einlage B 08 07; „Detailgenehmigung Maßnahmen – CEF Flächen“, Einlage B 08 11; „Ergänzung der Maßnahmen entsprechend der gutachterlichen Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen“, Einlage B 08 14; sowie aus den Maßnahmenplänen, Einlagen B 08 08 bis B 08 10 und B 08 12 bis B 08 13.

In der Einlage B 08 07 wurde von der Projektwerberin unter den einzelnen Maßnahmen jeweils der „Typ der Maßnahme“ bezeichnet, unter anderem Vermeidung-, Verminderungs-,

Ausgleichs- oder Schutzmaßnahme, aber auch etwa „Artenhilfsmaßnahme“ oder „Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)“.

Im Rahmen der „ÖKO PF02b Waldverbesserungsmaßnahme Umwandlung zu laubholzreichen Waldbeständen“ werden Waldflächen auf dem Grundstück des BF3, Grundstücks Nr. XXX der XXX, im Ausmaß von 6,8 ha in Anspruch genommen. Diese Maßnahme wird in der Einlage B 08 07 als „Maßnahme Ökologie“ erfasst und dem Maßnahmentyp „Ausgleichsmaßnahme“ zugeordnet.

1.3.3 Beweiswürdigung zum Vorhaben:

Die Feststellungen zur UVP-Grundsatzgenehmigung beruhen auf dem Bescheid der BMK vom 12.07.2021, GZ. 2021-0.485.161.

Die definierten Vorhabensziele ergeben sich aus dem verfahrenseinleitenden Antrag der PW vom 21.12.2022 sowie aus den entsprechenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Feststellungen zum Detailprojekt basieren auf dem vorliegenden, insofern widerspruchsfreien Verfahrensakt, insbesondere auf dem angefochtenen Bescheid, dem Umweltverträglichkeitsgutachten und dem verfahrenseinleitenden Antrag. Nähere Feststellungen zu den (ökologischen) Maßnahmen fußen insbesondere auch auf der Projektunterlage „Detailgenehmigung Maßnahmen“ (Einlage B 08 07). Die Betroffenheit der auf dem Grundstück des BF3 befindlichen Waldfläche durch die Maßnahme „ÖKO PF02b“ ergibt sich zusätzlich auch aus dem entsprechenden – von der PW ausdrücklich eingeräumten – Beschwerdevorbringen des BF3 und den diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerdebeantwortung vom 11.09.2026.

2. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchpunkt A)

2.1 Zulässigkeit der Beschwerden:

Der angefochtene Bescheid vom 13.05.2026, GZ. 2026-0.403.184, wurde mit Edikt vom 13.05.2026, GZ. 2026-0.403.184 (veröffentlicht am 27.05.2026), kundgemacht und bis 22.07.2026 zur öffentlichen Aufsicht aufgelegt.

Der angefochtene Bescheid gilt gemäß § 24f Abs. 13 UVP-G 2000 mit Ablauf von zwei Wochen, sohin mit 10.06.2026, auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt haben.

Die Beschwerdefrist beträgt vier Wochen, sodass die Beschwerden jener BF, denen der angefochtene Bescheid durch ediktale Kundmachung zugestellt wurde, bis zum 08.07.2026 einzubringen waren.

Die BF1 und BF2 erhoben am 06.07.2026 und der BF3 am 08.07.2026 Beschwerde. Somit wurden sämtliche Beschwerden innerhalb der genannten Frist erhoben und sind daher rechtzeitig.

Gemäß § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 haben im Genehmigungsverfahren nach § 24f Abs. 6 UVP-G 2000 unter anderem die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und die vom jeweiligen Verfahrensgegenstand betroffenen Personen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (Nachbarn) Parteistellung.

Die BF1 ist eine Wassergenossenschaft im Sinne der §§ 73 ff WRG und versorgt die Ortsteile XXX und XXX mit Trinkwasser. Sie ist durch das gegenständliche Projekt betroffen, weil ihre Trinkwasserleitungen im Zuge des Bauverfahrens verlegt werden müssen; weiters macht sie geltend, dass ihre Trinkwasserleitungen möglicherweise für die Löschwasserversorgung herangezogen werden. Sie ist daher Wasserberechtigte, deren Wasserrecht durch das Vorhaben gefährdet werden könnte, und somit Partei gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000.

Die BF2 und der BF3, beide wohnhaft in der Gemeinde XXX, sind Nachbarn gemäß § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 iVm § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000, ihnen kommt im Verfahren vor der belangten Behörde Parteistellung zu. Sie sind sohin zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid wegen einer behaupteten möglichen Verletzung der ihnen nach den anzuwendenden materiellen Rechtsvorschriften jeweils zukommenden subjektiv-öffentlichen Rechten an das BVwG legitimiert und sind auch berechtigt, Revision an den VwGH sowie Beschwerde an den VfGH zu erheben.

2.2 Anzuwendende Rechtsvorschriften in der geltenden Fassung:

Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (im Folgenden: VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 147/2024 lautet auszugsweise:

„Aufschiebende Wirkung

§ 13. (1) Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Behörde kann die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den

angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Ein solcher Ausspruch ist tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen.

(3) [...]

(4) Die Beschwerde gegen einen Bescheid gemäß Abs. 2 hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern die Beschwerde nicht als verspätet oder unzulässig zurückzuweisen ist, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Gleichzeitig hat die Behörde den Parteien eine Mitteilung über die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zuzustellen; diese Mitteilung hat den Hinweis zu enthalten, dass Schriftsätze ab Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht unmittelbar bei diesem einzubringen sind. Das Verwaltungsgericht hat über die Beschwerde ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden und der Behörde, wenn diese nicht von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, die Akten des Verfahrens zurückzustellen."

„Aufschiebende Wirkung

§ 22. [...]

(3) Das Verwaltungsgericht kann Bescheide gemäß § 13 und Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 auf Antrag einer Partei aufheben oder abändern, wenn es die Voraussetzungen der Zuerkennung bzw. des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung anders beurteilt oder wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über den Ausschluss bzw. die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben."

Das UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 35/2025, lautet auszugsweise:

„**Verfahren, Behörde**

§ 24. (1) Wenn ein Vorhaben gemäß § 23a oder § 23b einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, hat der Bundesminister/die Bundesministerin für Innovation, Mobilität und Infrastruktur die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen. In diesem Genehmigungsverfahren sind alle vom Bund zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen. Der Landeshauptmann kann mit der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Verfahren über Vorhaben des Art. 1 Abs. 1 lit. a und b der Richtlinie (EU) 2021/1187 sind von der Behörde prioritär zu behandeln und es ist für eine effiziente Durchführung Sorge zu tragen.

[…]

(3) Die Landesregierung hat ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie alle vom Land zu vollziehenden, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde

fallen, anzuwenden hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit der Durchführung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens und der Entscheidung ganz oder teilweise betraut werden, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Verfahren über Vorhaben des Art. 1 Abs. 1 lit. a und b der Richtlinie (EU) 2021/1187 sind von der Behörde prioritär zu behandeln und es ist für eine effiziente Durchführung Sorge zu tragen."

2.2.1 Zum Umfang des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung:

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist grundsätzlich auch für einen Teil eines Vorhabens im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 rechtmäßig. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der vom Ausschluss betroffene Teil des Vorhabens klar definiert bzw. abgegrenzt werden kann und damit insbesondere auch im verwaltungsbehördlichen Vollzug überwacht werden kann, dass der Genehmigungsbescheid vor dessen Rechtskraft nur diesbezüglich konsumiert wird (vgl. bereits BVwG 27.10.2022, W270 2258896-1, Rn 2.3.20).

Der Vorhabensteil „Ersatzwasserversorgung XXX" wird im Spruchpunkt C.IV.9. des angefochtenen Bescheids in Verbindung mit den darin zitierten Einreichunterlagen (Einlage C 01 71 bis C 01 84) hinsichtlich dessen Durchflussmenge, Lage und Ausgestaltung (inklusive der notwendigen Anschlusspunkte sowie der Errichtung einer zusätzlichen Druckerhöhungsanlage) genau definiert. Insofern handelt es sich hierbei um einen klar abgegrenzten Vorhabensteil, sodass ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung isoliert für diese Maßnahme grundsätzlich in Frage kommt.

Anders verhält es sich bei den genannten „ökologischen CEF-Maßnahmen": Die belangte Behörde verweist hierbei lediglich auf „die mit dem Detailprojekt verbundenen ökologischen CEF-Maßnahmen", ohne näher darauf einzugehen, welche der zahlreichen projektimmanenten Maßnahmen konkret als „ökologische CEF-Maßnahmen" qualifiziert werden, oder zumindest in welchen konkreten Projektunterlagen diese beschrieben sind.

Im Antrag vom 21.12.2022 wird zwar angegeben, dass in den „Einlagen B 07 und B 08" des eingereichten Detailprojekts „ökologische CEF-Maßnahmen" dargestellt seien. Dieser Hinweis erscheint jedoch aus der Sicht des erkennenden Senats nicht hinreichend, um eine präzise Abgrenzung der vom Ausschluss der aufschiebenden Wirkung betroffenen Maßnahmen vornehmen zu können: Bei den „Einlagen B07" handelt es sich um sämtliche im Rahmen des Vorhabens vorgelegte Grundeinlöseverzeichnisse samt Grundeinlöseplänen – darin werden keine „CEF-Maßnahmen" definiert. Die „Einlagen B 08" enthalten wiederum „Weiterführende Unterlagen" zum Detailgenehmigung in diversen Fachbereichen, darunter etwa auch zum Arbeitnehmer-, Schall- und Explosionsschutz. „CEF-Maßnahmen" ergeben sich insbesondere

aus den Unterlagen „Detailgenehmigung Bericht Maßnahmen“ (Einlage B 08 07), „Detailgenehmigung Bericht Maßnahmen – CEF-Flächen“ (Einlage B 08 11) und „Ergänzung der Maßnahmen entsprechend der gutachterlichen Auseinandersetzung mit den Umweltauswirkungen“ (Einlage B 08 14) sowie aus diversen „Maßnahmenplänen“. In der „Einlage B 08 07“ werden Maßnahmen betreffend verschiedene Fachbereiche – darunter etwa Schalltechnik, Erschütterungstechnik, Wasser und Boden sowie Luft und Klima – formuliert. Die zum Schutzgut „Biologische Vielfalt“ vorgesehenen „ökologischen Maßnahmen“ (gegliedert in Maßnahmen während der Bau- und der Betriebsphase) werden im Einzelnen unter anderem als „Ausgleichsmaßnahme“ oder als „Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)“ bezeichnet. Eine systematisierte bzw. zusammengetragene Auflistung von „CEF-Maßnahmen“ findet sich im gesamten Einreichprojekt jedoch nicht; auch bleibt unklar, ob für die vom Ausschluss der aufschiebenden Wirkungen betroffenen Maßnahmen die bloße Bezeichnung der PW als „Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)“ und bzw. oder „Ausgleichsmaßnahme“ maßgeblich sein soll. In diesem Zusammenhang ist die unter Punkt C.VI.11.a.7. des angefochtenen Bescheids vorgeschriebene Auflage zu beachten, wonach, „soweit nicht schon erfolgt“, noch im Verfahren vor der Tiroler Landesregierung zu konkretisieren sei, welche Teile der Maßnahmen als CEF-Maßnahme umsetzt werden sollen. Diese Auflage sieht weiters vor, dass bei den CEF-Maßnahmen im Zuge der naturschutzrechtlichen Einreichung im UVP-Detailgenehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 der Zeitpunkt der Umsetzung zu konkretisieren sei sowie darzulegen sei, wie die erforderliche Funktionsfähigkeit der Maßnahmen zum Zeitpunkt des jeweilig relevanten Eingriffs sichergestellt werden könne.

Insbesondere im Hinblick auf die Auflage C.VI.11.a.7. ergibt sich somit, dass derzeit noch nicht klar definiert ist, bei welchen Maßnahmen es sich überhaupt um „CEF-Maßnahmen“ handeln soll bzw. eine diesbezügliche Konkretisierung noch jedenfalls im Verfahren nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 erfolgen wird. Folglich kann von einem klar abgrenzbaren Vorhabensteil aktuell (noch) keine Rede sein. Andererseits hält diese Auflage implizit – zutreffend – fest, dass die Prüfung, Vorschreibung und Genehmigung von CEF-Maßnahmen – als Angelegenheit des durch Landesgesetz geregelten bzw. umgesetzten Artenschutzes – nicht im Verfahren vor der belangten Behörde gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 zu genehmigen sind. Vielmehr fällt die Prüfung der naturschutzrechtlichen Genehmigungskriterien in den Zuständigkeitsbereich der Landesregierung gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 (vgl. *Schmelz/Schwarzer,* UVP-G-ON$^{2.00}$ [Stand 1.7.2024, rdb.at] § 24 Rz 15).

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich „ökologischer CEF-Maßnahmen“ schon deshalb nicht rechtmäßig war, weil es sich

hierbei – nach aktueller Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt (vgl. etwa VwGH 29.08.2024, Ra 2024/08/0078, Rn 15; 12.09.2022, Ra 2022/11/0125, Rn 6, mwN) – um keinen klar definierten und abgegrenzten bzw. abgrenzbaren Vorhabensteil handelt. Zudem betreffen die genannten „CEF-Maßnahmen“ offenkundig (bzw. aufgrund ihrer Qualifizierung als solche) Angelegenheiten des zur Kompetenz der Bundesländer gehörigen Natur- bzw. Artenschutzes, weshalb es von vornherein an einer entsprechenden Entscheidungskompetenz der belangten Behörde im Verfahren nach § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 mangelt, um über diese Vorhabensteile abzusprechen.

2.2.2 Allgemeines zu § 13 Abs. 2 VwGVG:

Grundsätzlich kommt einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG aufschiebende Wirkung zu. Gemäß § 13 Abs. 2 VwGVG kann die Behörde die aufschiebende Wirkung mit Bescheid ausschließen, wenn nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und Interessen anderer Parteien der vorzeitige Vollzug des angefochtenen Bescheides oder die Ausübung der durch den angefochtenen Bescheid eingeräumten Berechtigung wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist, wobei ein solcher Ausspruch tunlichst schon in den über die Hauptsache ergehenden Bescheid aufzunehmen ist.

Voraussetzung für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist daher eine nachvollziehbare Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und der Interessen der Verfahrensparteien, aus der sich ebenso nachvollziehbar ergibt, dass für den Fall, dass die aufschiebende Wirkung nicht ausgeschlossen wird, gravierende Nachteile für das öffentliche Wohl eintreten würden bzw. gravierende Nachteile für eine Partei, die jene Nachteile deutlich überwiegen, die bei nicht verfügtem Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde anderen Verfahrensparteien entstehen würden (etwa VwGH 01.09.2021, Ra 2021/03/0149; 23.02.2023, Ra 2022/11/0009, Rn 3.2.2., mwN).

Somit kann – neben dem Interesse der Partei – auch das öffentliche Wohl den vorzeitigen Vollzug des Bescheides gebieten, wobei allerdings nur solche öffentliche Interessen in Betracht kommen, die über das übliche, bei jeder Verwaltungsmaßnahme vorauszusetzende öffentliche Interesse an der Herstellung des rechtmäßigen Zustandes hinausgehen und die von der belangten Behörde im Verfahren wahrzunehmen sind (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG [Stand 1.3.2022, rdb.at] § 13 VwGVG, Rz 45 und 46, mwN).

Das Bestehen öffentlicher Interessen am Vollzug der Maßnahme berechtigt jedoch nicht schon ohne Weiteres zur Annahme, dass eben diese Interessen auch eine sofortige Verwirklichung der getroffenen Maßnahmen dringend gebieten (vgl. VwGH 16.12.2020, Ra

2020/11/0207, Rn 23; 07.02.2020, Ra 2019/03/0143, Rn 23, jeweils mwN). Vielmehr kommt der Interessenabwägung bloß eine dienende Funktion in Bezug auf die Feststellung des Merkmals „Gefahr im Verzug“ zu (vgl. *Pichler/Forster*, aaO, Rz 33).

Das Tatbestandsmerkmal „Gefahr im Verzug“ bringt wiederum zum Ausdruck, dass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nur das Eintreten erheblicher Nachteile für eine Partei bzw. gravierender Nachteile für das öffentliche Wohl verhindern soll (vgl. etwa VwGH 27.04.2020, Ra 2020/08/0030, Rn 10; 04.03.2020, Ra 2019/21/0354, Rn 16). „Dringend geboten“ ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zudem erst dann, wenn der Eintritt des Nachteils konkret droht; das heißt, wenn ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen dem drohenden Eintritt und der Entscheidung über die aufschiebende Wirkung besteht (vgl. *Pichler/Forster*, aaO, § 13 VwGVG Rz 39). In diesem Sinne muss konkret dargelegt werden, dass durch ein (weiteres) Zuwarten der Zweck des Bescheidinhalts vereitelt oder beeinträchtigt würde (vgl. VwGH 02.06.2016, Ra 2016/10/0037, Rn 5). Langfristige Projektziele können hingegen nur dann geeignet sein, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zu begründen, wenn sie aufgrund der durch die aufschiebende Wirkung drohenden Verzögerung nicht nur verzögert oder vermindert, sondern vereitelt würden (BVwG 28.03.2022, W248 2249888-1, Rn 4.4.4; 20.01.2026, W288 2319540-1, Rn 3.4.5.).

Aus der Natur des Provisorialverfahrens ergibt sich ferner, dass ein Ausschluss der aufschiebenden Wirkung – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – (nur) dann zulässig ist, soweit damit keine irreparablen und unumkehrbaren Tatsachen geschaffen werden (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* aaO, § 13 VwGVG Rz 52; vgl. auch VwGH 24.05.2016, Ra 2016/07/0039).

Zur Entscheidung über den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist weiters festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 4 letzter Satz VwGVG ohne weiteres Verfahren unverzüglich zu entscheiden hat. Folglich darf das Verwaltungsgericht regelmäßig von den nicht von vornherein als unzutreffend erkennbaren Annahmen der belangten Behörde ausgehen (VwGH 12.09.2022, Ra 2022/11/0125, Rn 6; 24.06.2022, Ra 2022/05/0115, Rn 10, jeweils mwN) und kann sich auch auf Beschwerdevorbringen stützen, dem die anderen Verfahrensparteien, obgleich es ihnen möglich war, nicht entgegengetreten sind (etwa VwGH 19.12.2024, Ra 2024/07/0055, Rn 16; 17.03.2021, Ra 2021/03/0035, Rn 37, jeweils mwN).

2.2.3 Beispiele aus der Judikatur

Eine „Gefahr im Verzug“ für das öffentliche Wohl bejaht der Verwaltungsgerichtshof insbesondere in Fällen, wenn bis zur Vollstreckung des Bescheids eine – gegenwärtige –

Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen besteht (etwa bei mangelnder Zuverlässigkeit einer Ärztin aufgrund einer Alkoholkonsumstörung [VwGH 16.12.2020, Ra 2020/11/0207]; beim Entzug der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit [zB VwGH 27.04.2017, Ra 2017/11/0049]; bei der Entziehung der Jagdkarte wegen mangelnder Zuverlässigkeit [VwGH 28.03.2006, 2003/03/0040]; bei einer drohenden Gesundheitsgefährdung der Nachbarn durch einen genehmigten Betrieb [VwGH 08.03.2016, Ra 2015/04/0104]; und bei der Zurücknahme des Taxilenkerausweises mangels Vertrauenswürdigkeit [zB VwGH 25. 6. 2003, 2000/03/0228]), wenn eine Gefährdung der Versorgungslage breiter Bevölkerungsteile (beispielsweise mit Energie oder Wasser) zu befürchten ist (vgl. VwGH 20.03.2014, 2011/07/0237; 20.03.2013, AW 2013/05/0003); aber auch bei der Erlassung eines Aufenthaltsverbotes zum Schutz der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet des Fremdenwesens und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen (etwa infolge von Straffälligkeit und wiederholten Verstößen gegen fremdenrechtliche Bestimmungen [VwGH 23.06.1994, 94/18/0179]; oder angesichts des – auch aus unionsrechtlicher Sicht – besonders großen öffentlichen Interesses an der Unterbindung der Schlepperkriminalität, insbesondere bei weiterhin vom Beschwerdeführer ausgehender erheblicher Gefahr [zB VwGH 20. 12. 2012, 2012/23/0011]).

Auch das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung von Verkehrsverbindungen hat der Verwaltungsgerichtshof als berücksichtigungswürdiges öffentliches Interesse anerkannt (wobei allerdings im Ausgangsfall auch eine Gefahr im Verzug für Leben und Gesundheit von Menschen bejaht wurde; vgl. VwGH 24.05.2016, Ra 2016/07/0039). In diesem Zusammenhang ist ergänzend auf die Judikatur zur Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 30 Abs. 3 VwGG hinzuweisen, wonach die verkehrspolitische Bedeutung von Eisenbahnvorhaben, welche insbesondere in der Schaffung der Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Schienengüterverkehr und für die Veränderung des Modal Split zugunsten der Schiene besteht, – als zwingendes öffentliches Interesse – einer Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Revision entgegenstehen kann (vgl. VwGH 08.07.2009, AW 2009/03/0013 ua; 26.05.2003, AW 2002/03/0101). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Revision gemäß § 30 Abs. 1 VwGG – im Gegensatz zur Beschwerde gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG – grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung hat und eine solche nur dann zuerkannt werden kann, wenn einerseits für den Revisionswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil entstehen würde und andererseits keine zwingenden öffentlichen Interessen der Zuerkennung entgegenstehen. Nach § 13 Abs. 1 VwGVG ist hingegen die aufschiebende Wirkung der Regelfall, wovon ein Abweichen nur bei erheblichen Nachteilen für eine Partei bzw. bei gravierenden Nachteilen

für das öffentliche Wohl geboten ist („Regel-Ausnahme-Prinzip“, vgl. etwa VwGH 16.12.2020, Ra 2020/11/0207, Rn 22; 07.02.2020, Ra 2019/03/0143, Rn 22).

Eine „Gefahr im Verzug“ kann sich schließlich auch aus erheblichen Nachteilen zulasten einer Verfahrenspartei ergeben, wozu im Sinne der Rechtsprechung auch gravierende wirtschaftliche Nachteile zählen. Dies wäre etwa bei sofortiger Einstellung eines Gewerbebetriebes der Fall, die wiederum zur Folge hätte, dass die wirtschaftliche Existenz des Unternehmens gefährdet wäre (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* aaO, Rz 47, mwN auf die Rsp des VwGH), oder bei einem – konkret dargelegten – massiven wirtschaftlichen Nachteil infolge einer verzögerten Bauführung (VwGH 01.06.1992, AW 92/05/0021) oder einer Bauunterbrechung (VwGH 07.09.1992, AW 92/05/0031). Bei der Geltendmachung eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Nachteils fordert die Rechtsprechung eine nachvollziehbare Dartuung der konkreten wirtschaftlichen Folgen auf dem Boden der ebenso konkret anzugebenden gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsmittelwerbers, denn erst eine solche ausreichende Konkretisierung ermöglicht die nach dem Gesetz gebotene Interessenabwägung (VwGH 16.06.2025, Ro 2025/06/0012, Rn 6; 04.01.2023, Ra 2023/06/0001, Rn 3, jeweils mwN).

Insgesamt lässt sich somit aus der einschlägigen Judikatur ableiten, dass drohende Gefährdungen von Leben und Gesundheit, schwere volkswirtschaftliche Schäden, Gefährdungen der Versorgungssicherheit, aber auch wirtschaftliche bzw. finanzielle Schäden von beträchtlichem, existenzgefährdendem Ausmaß sowie die Aufrechterhaltung von wichtigen Verkehrswegen die Grundlage für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bilden können.

2.2.4 Anwendung auf den vorliegenden Fall:

2.2.4.1 Zum Tatbestandsmerkmal „Gefahr im Verzug“:

a. Zum Gesamtvorhaben:

Die belangte Behörde geht davon aus, dass am (Gesamt-)Vorhaben grundsätzlich öffentliche Interessen bestehen, die sich wiederum im Wesentlichen daraus ergeben, dass es sich um einen Abschnitt eines zentralen nationalen sowie internationalen Eisenbahnkorridors handelt und, dass durch das Vorhaben eine Attraktivierung des Bahnverkehrs sowie damit verbundene, positive Auswirkungen auf das Klima erreicht werden. Im Ergebnis verneinte die Behörde allerdings das Vorliegen einer „Gefahr im Verzug“ hinsichtlich der Umsetzung des Gesamtvorhabens mit der Begründung, dass laut aktualisiertem Zeitplan die Bautätigkeiten

„im eigentlichen Sinn“ für das Eisenbahnprojekt „im engeren Sinn“ nicht unmittelbar bevorstehen würden.

Dieser Rechtsansicht der belangten Behörde ist grundsätzlich zu folgen:

Mit Verweis auf das Umweltverträglichkeitsgutachten wird im angefochtenen Bescheid festgehalten, dass die Umsetzung des Vorhabens in insgesamt sechs Bauabschnitten mit Projektlaufzeiten von 2 bis 5,5 Jahren erfolgen werde, woraus sich ein Gesamt-Projektlaufzeit von 10 Jahren ergebe (S. 124 des Bescheids). Als Frist für die Fertigstellung des Vorhabens wurde der 31.12.2039 festgelegt (Spruchpunkt A). Daraus lässt sich ableiten, dass der Baubeginn spätestens im Jahr 2029 zu erfolgen hat, um die vorgesehene Fertigstellungsfrist einhalten zu können. Folglich ist der belangten Behörde zuzustimmen, dass eine „Gefahr im Verzug“, die das Abwarten der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts unzumutbar machen würde, bereits aufgrund des projektierten Umsetzungszeitplans nicht vorliegen kann.

Der Vollständigkeit halber sei jedoch festgehalten, dass aus der Sicht des erkennenden Senats auch die ins Treffen geführten öffentlichen Interessen am Vorhaben gegenständlich keine „Gefahr in Verzug“ begründen können, die nach ihrer Intensität und Dringlichkeit mit den in der höchstgerichtlichen Judikatur anerkannten Fällen, wie etwa eine aktuelle Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen, schwere volkswirtschaftliche Schäden oder ein existenzgefährdender wirtschaftlicher Nachteil der PW, vergleichbar wären:

Beim beschwerdegegenständlichen Vorhaben „4-gleisiger Ausbau Unterinntal, 4-gleisiger Ausbau Schaftenau – Knoten Radfeld“ handelt es sich weder um die Schaffung eines neuen Verkehrsweges (vgl. VwGH 08.07.2009, AW 2009/03/0013) noch um die Aufrechterhaltung bzw. die Verhinderung des Ausfalls einer bestehenden Verkehrsverbindung (vgl. VwGH 24.05.2016, Ra 2016/07/0039), sondern um eine Attraktivierung der Bahnnutzung sowie um eine Steigerung der Qualität des Eisenbahnbetriebes. Eine sich aus der Verlagerung des Straßenverkehrs auf die Schiene potentiell ergebende Reduktion von CO_2-Emissionen liegt zweifelsohne im öffentlichen Interesse. Allerdings konnten die konkret prognostizierten CO_2-Einsparungen gegenständlich insofern nicht nachvollziehbar dargelegt werden, als die PW ihre diesbezüglichen Annahmen auf eine vorausgesetzte „kontinuierliche Zunahme des Güterverkehrs“ infolge der Inbetriebnahme des Brenner Basistunnels im Jahr 2028 stützte, wobei die Frist für die Inbetriebnahme jenes Projekts seither bis zum 31.12.2032 verlängert wurde. Ob die von der PW dargelegten CO_2-Einsparmöglichkeiten tatsächlich zutreffend bzw. nachvollziehbar sind, hat die belangten Behörde im Übrigen offengelassen und hierbei auf den grundsätzlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele verwiesen. Auch wurde nicht näher

begründet, welche konkreten ökologischen Schäden durch die Projektverzögerung entstehen würden und inwiefern „potentiell drohende Strafzahlungen infolge des Nicht-Erreichens der europäischen Ziele betreffend den Klimaschutz“ durch eine zeitnähere Umsetzung des Vorhabens vermieden werden könnten.

Einen vermeintlich drohenden volkswirtschaftlichen Schaden hat die belangte Behörde mit dem Hinweis begründet, dass „infrastrukturvorhaben dieser Größe“ „in der Regel“ erforderliche höhere finanzielle Aufwendungen für den Bau, die Sicherung und die verzögerte Errichtung bedingen würden. Diesbezüglich ist grundsätzlich festzuhalten, dass aufgrund der Eigentümerstruktur der Antragstellerin (vgl. § 2 Abs. 1 Bundesbahngesetz) zwar zweifellos auch ein öffentliches Interesse an der Vermeidung unnötiger Kosten besteht. Jedoch wird der pauschale Hinweis auf „in der Regel“ entstehende, „höhere finanzielle Aufwendungen“ den von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an die Konkretisierungspflicht hinsichtlich finanzieller Nachteile nicht gerecht. Auch handelt es sich bei dem von der PW genannten Betrag, der durch die Annahme von „ökonomischen Schäden in Höhe von EUR 180 pro 1 t CO_2“ errechnet werden könnte, um einen bloß abstrakten, nicht konkret einordenbaren Größe, die keinen konkret drohenden, bezifferten finanziellen Schaden darstellt. Dass eine Verzögerung der Projektumsetzung die Realisierbarkeit des Vorhabens oder die wirtschaftliche Existenz der PW gefährden könnte, wurde nicht vorgebracht und ist auch nicht ersichtlich.

Sofern eine „Verzögerung von Folgeprojekten“ angesprochen wird, ist festzuhalten, dass diesbezüglich keine konkreten Folgeprojekte genannt wurden und es wurde auch nicht erläutert, inwiefern etwaige Folgeprojekte durch eine verzögerte Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens konkret betroffen sein könnten und welche negativen Auswirkungen daraus entstehen könnten. Zum Vorhaben betreffend den Brenner Basistunnel weist die belangte Behörde selbst darauf hin, dass dieses Vorhaben (entgegen der – ursprünglich zutreffenden – Annahme der PW) bis zum 31.12.2032 fertiggestellt werden soll. Da die Inbetriebnahme jenes Projekts somit jedenfalls um Jahre vor Inbetriebnahme des beschwerdegegenständlichen Vorhabens (voraussichtlich bis zum 31.12.2039) erfolgen wird, ist nicht nachvollziehbar, warum eine Verzögerung dieses Vorhabens negative Folgen für den Brenner Basistunnel hätte.

Auch der Hinweis auf eine „allfällige Möglichkeit der Verwertung von Tunnelausbruchmaterial“ für das Hochwasserschutzprojekt „Unteres Inntal“ begründet keine Notwendigkeit der sofortigen Vorhabensrealisierung, zumal diese Möglichkeit – laut Begründung der belangten Behörde – bloß „im Raum stehe“, wobei konkrete Details zu dieser

Verwertungsmöglichkeit weder von der PW geschildert, noch von der belangten Behörde auf sonstiger Weise festgestellt wurden.

Somit war gegenständlich bereits im Hinblick auf das Gesamtvorhaben – selbst ungeachtet der geplanten späteren Projektumsetzung – nicht vom Vorliegen einer von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung geforderten „Gefahr im Verzug“ auszugehen.

Umso weniger konnte eine „Gefahr im Verzug“ bezüglich der Realisierung der beiden konkreten Vorhabensteile, zu deren Gunsten die aufschiebende Wirkung von Beschwerden ausgeschlossen wurde, dargetan werden.

b. Zu den „ökologischen CEF-Maßnahmen“ und zur „Trinkwasserversorgung XXX“:

Bezüglich öffentlicher Interessen an den beiden genannten Vorhabensteilen führt die belangte Behörde aus, dass die projektimmanenten „ökonomischen CEF-Maßnahmen“ der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im Vorhabensgebiet dienen und die „Trinkwasserversorgung XXX“ die Trinkwasserversorgung der Gemeinde XXX während der Bauausführung bzw. bis zur Schaffung eines Ersatzbrunnens gewährleiste.

In weiterer Folge hat die belangte Behörde jedoch gänzlich unterlassen, auf den – für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung wesentlichen – Umstand näher einzugehen, ob und inwiefern eine nicht sofortige Umsetzung dieser Maßnahmen negative Auswirkungen auf das Gesamtvorhaben bzw. auf die Projektziele und auf sonstige öffentliche Interessen haben könnte, und ob die Intensität und die Dringlichkeit allfälliger negativer Auswirkungen das Ausmaß einer „Gefahr im Verzug“ erreichen würde.

Überhaupt ergibt sich weder aus der Begründung des angefochtenen Bescheids, noch aus dem ergänzenden Vorbringen der PW, welche konkrete Zeitersparnis mit der „Vorziehung“ der beiden ausgewählten Vorhabensteilen verbunden wäre, und ob diese Zeitersparnis dafür erforderlich wäre, um die vorgesehene Umsetzungsfrist bis zum 31.12.2039 einhalten zu können. Konkrete negative Auswirkungen, die sich alleine aus der nicht sofortigen Umsetzung (nur) dieser beiden Maßnahmen ergeben könnten, wurden nicht genannt.

Auch bezüglich der sonstigen – ohnehin nicht ausreichend konkretisierten – ins Treffen geführten öffentlichen Interessen am Vorhaben ist darauf hinzuweisen, dass der konkrete Einfluss einer unverzüglichen Ausführung (nur) der „ökologischen CEF-Maßnahmen“ und der „Trinkwasserversorgung XXX“ auf diese Faktoren nicht nachvollziehbar geschildert wurde. Eine nähere Angabe hinsichtlich möglicher CO_2-Einsparungen, wirtschaftlicher Vorteile und besserer Nutzung von bestimmten Synergieeffekten, die rein aus einer durch die vorzeitige

Umsetzung dieser beiden Maßnahmen bewirkten Zeitersparnis resultieren könnten, fehlt zur Gänze.

Sofern die belangte Behörde letztlich ausführt, dass aus ihrer Sicht die „möglichst vorzeitige Ausführung“ der beiden genannten Vorhabensteile zwingend erforderlich sei, um die „Nutzung allfälliger diesbezüglicher Synergieeffekte“ nicht bereits aufgrund eines erst verspäteten Baubeginns zu verunmöglichen, so kann daraus für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nichts gewonnen werden, zumal die konkreten zusätzlichen Aufwendungen, die aufgrund des Verlusts von „Synergieeffekten“ entstehen würden, nicht näher bezeichnet und nicht der Höhe nach zumindest plausibel geschätzt wurden. Ein „drohender Nachteil“ für die PW oder für das öffentliche Wohl kann aus dieser allgemein gehaltenen Behauptung sohin nicht abgeleitet werden.

Im Übrigen wird nicht aufgezeigt, dass das Abwarten der Entscheidung über die Beschwerden die Wirksamkeit der „ökologischen Maßnahmen“ oder die Trinkwasserversorgung der Gemeinde XXX gefährden könnte. Es liegt vielmehr in der Verantwortung der PW, diese Maßnahmen rechtzeitig vor Beginn der sonstigen Trassenbauarbeiten projektgemäß und im Sinne der erteilten Detailgenehmigung(en) so umzusetzen, dass die Maßnahmen ihre volle Wirksamkeit entfalten. Warum und inwieweit dies – insbesondere angesichts der ohnehin nicht in zeitlicher Nähe geplanten Bauausführung und der verlängerten Umsetzungsfrist – unmöglich sein soll, wurde nicht nachvollziehbar behauptet und ergibt sich auch nicht aus den vorliegenden Verfahrensergebnissen.

Schließlich handelt es sich durchwegs um projektimmanente Maßnahmen, die ebenso einen Teil des UVP-Vorhabens bilden. Ihre zeitliche Umsetzung bedarf alleine aus dem Grund, dass diese Maßnahmen vor den sonstigen Bauarbeiten auf der Eisenbahntrasse vorgenommen werden müssen, noch keiner verfahrensrechtlichen „Sonderbehandlung“. Dies wäre nicht im Sinne des Normzwecks des § 13 Abs. 2 VwGVG, der (lediglich) besonders gravierende Nachteile einer Verfahrenspartei und des öffentlichen Wohls – in Ausnahmesituationen – verhindern soll.

Da somit keine erheblichen Nachteile für das öffentliche Wohl und für die PW vorliegen, die ihrerseits gegenüber Interessen anderer Verfahrensparteien abzuwägen wären, sei lediglich der Vollständigkeit halber festgehalten, dass die belangte Behörde gegenständlich keine nachvollziehbare, sachverhaltsbezogene Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und der Interessen sonstiger Verfahrensparteien vorgenommen hat. Vielmehr beschränkt sich die belangte Behörde auf die lapidare, nicht näher begründete Aussage, dass es bei den

„ökologischen CEF-Maßnahmen“ und der „Trinkwasserversorgung XXX“ sich bloß um „Vorleistungen“ handle, weshalb andere Interessen nicht berührt seien.

Aus der – nicht näher begründeten – Deklarierung dieser Maßnahmen als „Vorleistung“ lässt sich nicht darauf schließen, dass die durchzuführenden Maßnahmen in keine Rechte Dritter eingreifen; ebenso wenig ändert dies an der Tatsache, dass diese Maßnahmen zum beantragten UVP-Vorhaben gehören und dementsprechend im von der Projektgenehmigung vorgegebenen Rahmen umzusetzen sind.

Im Zusammenhang mit der Reversibilität der „ökologischen CEF-Maßnahmen“ weist der BF3 darauf hin, dass im Rahmen der Maßnahme „ÖKO PF02b“ Schlägerungen jahrhundertealter Waldgefüge auf seinem Grundstück vorgesehen seien, die – entgegen der nicht näher erläuterten Behauptung der belangten Behörde – nicht reversibel seien. Diesem Beschwerdevorbringen ist die PW trotz ausreichender Gelegenheit in ihrer Beschwerdebeantwortung vom 11.9.2026 nicht entgegengetreten; vielmehr räumt sie ein, dass auf dem Grundstück des BF3 tatsächlich „Waldverbesserungsmaßnahmen“ durchgeführt werden sollen. Dass die „Interessen anderer Parteien, insbesondere Eigentums- und Nutzungsinteressen, wasserbezogene Rechte, land- und forstwirtschaftliche Interessen“ in die Abwägung der belangten Behörde einbezogen worden wären, erscheint somit unzutreffend. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die angesprochene Maßnahme in der Einlage B 08 07 als „Ausgleichsmaßnahme“, nicht aber als „Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)“ bezeichnet wird. Folglich kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass es sich hierbei – wovon die PW offenbar (implizit) ausgeht – um eine „ökologische CEF-Maßnahme“ handelt, die vom ausgesprochenen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung betroffen ist. In Anbetracht der nach Ansicht des erkennenden Senats ohnehin mangelnden Abgrenzbarkeit der projektimmanenten „ökologischen CEF-Maßnahmen“ kann auf eine nähere Prüfung dieses Umstands verfahrensgegenständlich verzichtet werden.

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass keine gravierenden Nachteile für das öffentliche Wohl oder für die PW vorliegen, die eine unverzügliche Umsetzung der „ökologischen CEF-Maßnahmen“ und der „Trinkwasserversorgung XXX“ dringend gebieten würden.

2.2.4.2 Zum Tatbestandsmerkmal „dringend geboten“:

Wie soeben erörtert, wurde weder im angefochtenen Bescheid noch durch die PW nachvollziehbar begründet, ob und inwiefern mit der vorzeitigen Umsetzung der Maßnahmen „ökologischen CEF-Maßnahmen“ und „Trinkwasserversorgung XXX“ eine – im Hinblick auf die

Realisierung des Gesamtvorhabens relevante – Zeitersparnis verbunden wäre. Selbst aber im Falle einer etwaigen, allein auf die nicht sofortige Umsetzung der beiden genannten Maßnahmen zurückzuführenden Verzögerung des Baubeginns wird gegenständlich keine Dringlichkeit im Sinne des § 13 Abs. 2 VwGVG aufgezeigt, zumal nicht einmal das hierdurch potentiell bewirkte Ausmaß der Projektverzögerung genannt wurde.

Bei einem Eisenbahnvorhaben mit einer rund zehnjährigen Errichtungszeit müsste die behauptete Dringlichkeit unter Vorlage entsprechender Unterlagen präzise dargelegt werden, was gegenständlich unterblieben ist. Da jedoch bereits eine nachvollziehbare Darlegung der konkreten Nachteile, die alleine durch das Zuwarten mit der Ausführung der „ökologischen CEF-Maßnahmen“ und der „Trinkwasserversorgung XXX“ entstehen könnten, fehlt, kann umso weniger von „Dringlichkeit“ der Verhinderung derartiger, gravierender Nachteile die Rede sein. Eine „Dringlichkeit“ der Umsetzung der genannten Maßnahmen ist sohin nicht gegeben.

2.2.5 Ergebnis:

Die von der PW in ihrer Anregung vom 21.12.2022 vorgebrachten, durch die belangte Behörde zum Großteil unverändert übernommenen und geringfügig ergänzten Argumente sind nicht geeignet, den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der beiden Vorhabensteile „ökologischen CEF-Maßnahmen“ und „Trinkwasserversorgung XXX“ zu tragen. Auch die Ausführungen der PW in der Beschwerdebeantwortung vom 11.09.2026 haben diesbezüglich keinen substantiellen Begründungsmehrwert geliefert.

Bei den aus der Attraktivierung der Eisenbahn ableitbaren positiven Effekten im Hinblick auf den Pendlerverkehr sowie auf die Verlagerung des Gütertransports auf die Schiene handelt es sich um langfristige Projektziele, die durch das Abwarten der Entscheidung über die Beschwerden – insbesondere in Anbetracht der ohnehin nicht in zeitlicher Nähe geplanten Bauausführung sowie der verlängerten Umsetzungsfrist bis zum 31.12.2039 – nicht vereitelt werden. Zumal nicht nachvollziehbar dargelegt wurde, ob und inwieweit eine unverzügliche Umsetzung der projektierten „ökologischen CEF-Maßnahmen“ und „Trinkwasserversorgung XXX“ mit einem (ins Gewicht fallenden) Zeitersparnis für die Realisierung des Gesamtvorhabens verbunden wäre, konnte daraus auch kein gravierender Nachteil für das öffentliche Wohl oder für die Projektwerberin abgeleitet werden.

Weder die von der PW geltend gemachten, gesamtwirtschaftlichen und ökologischen Effekte, noch allfällige (nicht näher bezifferte) finanzielle Nachteile, die durch eine allfällige Verzögerung des Baubeginns entstehen könnten, erreichen ein Ausmaß, das den Ausschluss

der aufschiebenden Wirkung – auch nur in Bezug auf bestimmte Vorhabensteile – erforderlich machen würden. Da die projektierte Bauphase für die Umsetzung des Vorhabens insgesamt zehn Jahre beträgt und die Ausführungsfrist mit 31.12.2039 festgelegt wurde, ist von vornherein nicht erkennbar und wurde von der PW auch nicht nachvollziehbar begründet, ob es durch die angenommene Dauer des Beschwerdeverfahrens von rund einem Jahr überhaupt zu einer verzögerten Inbetriebnahme des Vorhabens kommen könnte.

Der im angefochtenen Bescheid verfügte Ausschluss der aufschiebenden Wirkung war daher bereits deshalb zu beheben, weil keine „Gefahr im Verzug“ im Falle des Zuwartens besteht. Folglich kann im Rahmen dieses (Teil-)Verfahrens auch dahingestellt bleiben, wie schwer die entgegenstehenden, in den Beschwerden vorgebrachten Interessen der BF wiegen und ob die BF ihrer diesbezüglichen Konkretisierungspflicht (vgl. etwa VwGH 19.12.2024, Ra 2024/07/0055, Rn 16, mwN) hinreichend nachgekommen sind.

Zu Spruchpunkt B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösende Rechtsfrage vor.

Das Bundesverwaltungsgericht folgt der insbesondere unter 2.2.2 bis 2.2.3 ausführlich geschilderten, herrschenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Ausschluss und zur Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, vor allem hinsichtlich der erforderlichen Interessenabwägung (etwa VwGH 01.09.2021, Ra 2021/03/0149; 23.02.2023, Ra 2022/11/0009), der Prüfung einer „Gefahr im Verzug“ (etwa VwGH 27.04.2020, Ra 2020/08/0030; 04.03.2020, Ra 2019/21/0354) und der erforderlichen Dringlichkeit (etwa VwGH 02.06.2016, Ra 2016/10/0037).

Die belangte Behörde hat es zwar verabsäumt, eine für den Einzelfall vorzunehmende Interessenabwägung, auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorzunehmen (vgl. dazu VwGH 24.02.2015, Ro 2014/05/0097). Sie hat im Wesentlichen nur die Interessen der PW berücksichtigt. Dennoch kann dahingestellt bleiben, welches Gewicht den in den Beschwerden vorgebrachten Interessen der BF konkret zugekommen wäre, denn

die PW vermochte mit ihrem Vorbringen nicht aufzuzeigen, dass ein über das allgemeine öffentliche Interesse hinausgehender „triftiger Grund“ vorliegt, aus dem sich die Dringlichkeit der vorzeitigen Vollstreckung des Bescheids ergibt. Die vorliegende Entscheidung basiert zudem auf den oben genannten Entscheidungen des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine ordentliche bzw. für den Fall der Nichtzulassung der Revision eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Für die Abfassung und Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision gilt Anwaltspflicht.

Zur Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist berechtigt, wer sich durch die Entscheidung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in Rechten verletzt erachtet. Eine Revision ist zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt.

Eine Beschwerde ist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Eine Revision ist beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, ist eine Eingabengebühr von € 340,-- zu entrichten.

Wenn Sie außerstande sind, die Kosten der Führung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint, ist Ihnen Verfahrenshilfe zu bewilligen.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung in Fällen der ordentlichen Revision beim Bundesverwaltungsgericht, in allen anderen Fällen beim Verfassungsgerichtshof und/oder Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich darauf verzichtet wurde. Der Verzicht auf die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist bis zur Zustellung der Ausfertigung des

Erkenntnisses oder Beschlusses dem Bundesverwaltungsgericht, nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Revision ist dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

Gerichtsabteilung W104, am 23.9.2026

Dr. Baumgartner
(Richter)